

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wohnbau Korb für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 23.07.2024 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen:

§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:	Euro
im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	498.500
mit Aufwendungen von	489.200
Jahresgewinn von	9.300
im Liquiditätsplan	
mit Einzahlungen von	482.500
mit Auszahlungen von	486.300
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Jahresende	- 3.800

§ 2 Kreditermächtigung

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

200.000

Korb, den 24.07.2024
gez.
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 27.06.2024 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wohnbau Korb für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 30.01.2024 in Verbindung mit dem erforderlichen Beitrittsbeschluss vom 23.07.2024 zur Anpassung der Kassenkreditermächtigung bestätigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 02.08.2024 bis 13.08.2024, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.